

4. Interview

Für Gespräche oder Interviews mit Kirchen- oder Behördenvertretern empfiehlt sich eine Vorbereitung auf die Kernpunkte des Themas, z.B. anhand des hiesigen [Überblicks](#).

Wir skizzieren hier ein **fiktives Interview**; bitte nicht zum Abdruck, sondern zum Verdeutlichen von Untiefen eines möglichen Gesprächsverlaufs.
Wer den Hintergrund nicht kennt, wird gnadenlos veräppelt und über den Tisch gezogen.

Fiktives Interview

Frage: Bei glaubensverschiedener Ehe - nur ein Ehepartner gehört der Kirche an - wird das sog. besondere Kirchgeld erhoben, das v.a. in seiner Anfangszeit ziemlich umstritten war. Wie ist das besondere Kirchgeld entstanden, welches sind die Gründe dafür?

Antwort: Das BVerfG hat 1965 das besondere Kirchgeld für rechtmäßig erklärt, weil sonst die glaubensverschiedene Ehe bei der Kirchensteuer besser gestellt wäre als eine Ehe in der beide einer Kirche angehören. Es hat seither in die Kirchensteuergesetze aller Bundesländer Eingang gefunden und wird von allen evang. Landeskirchen, vielen katholischen Bistümern sowie von einigen kleineren Religionsgemeinschaften praktiziert.

Das besondere Kirchgeld wurde in vielen Urteilen für rechtmäßig erklärt, so z.B. in 2010 nochmals vom BVerfG.

Kommentar:

- *Das BVerfG hat 1965 nicht etwa ein schon bestehendes besonderes Kirchgeld für rechtmäßig erklärt, sondern es hat diese Form der kirchlichen Besteuerung ermöglicht, um nicht zu sagen erfunden, und es dabei an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die wichtigste ist: "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei".*
- *Die o.a. Begründung (Besserstellung) kann man so sehen, weil das BVerfG 1965 von einer möglichen „Unbilligkeit“ gesprochen hat. Bei Alleinverdiennern hängt die Erhebung von Kircheneinkommensteuer in der Tat davon ab, wer den beiden Ehepartnern das Einkommen erzielt. Da die Kirche wegen der Individualbesteuerung aber nur ihre Mitglieder besteuern darf, sollte das Familieneinkommen nach der Rechtsprechung der BVerfG aber gerade kein Gesichtspunkt für die kirchliche Besteuerung sein. - Tatsächlich ging es wohl eher darum, Einnahmeausfälle der Kirchen aus dem Verbot des damaligen Halbteilungsgrundsatzes ein wenig auszugleichen.*
- *Das besondere Kirchgeld wurde in der heute praktizierten Form - generell bei glaubensverschiedener Ehe - nie umfassend und grundsätzlich für rechtmäßig erklärt. Es wurde Klagen bzw. Verfassungsbeschwerden abgewiesen. Häufig wurde nur die Kirchgeldtabelle als rechtmäßig bestätigt. Mit Ausnahme einiger massiv rechtsfehlerhafter Urteile (s. [Abschnitt III](#)) wurde das Kirchgeld immer nur für einen kirchenangehörigen Ehegatten ohne eigenes Einkommen bestätigt, was der Vorgabe des BVerfG von 1965 entspricht.*
- *Näheres in Abschnitt [II 2 Kirchliche Besteuerung lt. BVerfG](#)*

Frage: Und wieso wird in diesen Fällen nicht einfach Kircheneinkommensteuer erhoben wie sonst auch?

Antwort: Die Kircheneinkommensteuer berechnet sich wie der Name sagt aus der Einkommensteuer. Wenn nun ein Kirchenmitglied keine Einkommensteuer bezahlt - z.B. weil es kein oder ein sehr geringes Einkommen hat - , fällt keine Kircheneinkommensteuer an. Wenn dieses Kirchenmitglied aber verheiratet ist, hat es einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehepartner, aus dem es dann seinen Lebensführungsaufwand bestreitet. Es hat sozusagen ein familieninternes Einkommen, das seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht. Das BVerfG hat genehmigt, dass dieser Lebensführungsaufwand kirchlich besteuert wird, was im Ergebnis das besondere Kirchgeld ist.

Kommentar:

- Der Hinweis auf "Einkommensteuer Null" ist falsch und verunklart das Thema.
- Das BVerfG hat die Besteuerung nach Lebensführungsaufwand nur bei keinerlei - also Null Komma Null - Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten ermöglicht, denn es hat gesagt: Besteuerung nach Lebensführungsaufwand wenn "mangels eigenen Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes kirchensteuerfrei". Es hat nicht gesagt: "wenn keine Einkommensteuer anfällt", was wegen Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag usw.) etwas anderes ist. D.h., auch ein "geringes" Einkommen ist ein eigenes Einkommen, und dieses muss lt. BVerfG per Kircheneinkommensteuer besteuert werden, und wenn da Null rauskommt, geht die Kirche eben leer aus. Lt. BVerfG verhindert das eigene Einkommen das besondere Kirchgeld.
- Verfassungsrechtlicher Hintergrund ist, dass die Kirche wegen des Grundsatzes der Individualbesteuerung (gültig seit 1957) nur ihre Mitglieder besteuern darf, und zwar nur nach Merkmalen die in deren Person liegen. Wenn bei glaubensverschiedener Ehe das Kirchenmitglied ein eigenes Einkommen hat, "muss" die Kirche dieses Einkommen besteuern und kann sich nicht einfach etwas anderes heraussuchen. So kann man das nahezu wörtlich im Urteil des BVerfG vom 14.12.1965 - I BvR 606/60 Ziffer C I 2 nachlesen.
Näheres in Abschnitt [II 2](#) und [II 6](#).
- Die Kirchgeldtabelle setzt ein besonderes Kirchgeld auch bei sehr hohen Einkommen fest, sofern nur das Einkommen des Kirchenmitglieds weniger als ca. 2/3 von dem des kirchenfremden Ehepartners beträgt. In derartigen Fällen fällt selbstverständlich Einkommen- und damit auch Kircheneinkommensteuer an. Die Antwort geht diesbezgl. am realen Sachverhalt vorbei.
- Der Hinweis auf den Unterhaltsanspruch ist falsch.
Dieser Begriff greift beim Scheidungsrecht, hier geht es um den Familienunterhalt. Die Kirche hat keinerlei Recht, von außen auf den Familienunterhalt zuzugreifen, den ein Ehegatte dem anderen zu gewähren hat, denn der Familienunterhalt ist eine rein innerfamiliäre Angelegenheit. Der verdienende Ehepartner muss (sofern das Einkommen dazu ausreicht) seinem nicht verdienenden Ehegatten aber ein Taschengeld für persönliche Bedürfnisse gewähren, aus dem dieser auf Beiträge für religiöse Bedürfnisse zu begleichen hat. Wohlgemerkt: Es geht dabei nur um die

Bezahlung solcher Beiträge, nicht darum, weshalb und warum sie entstanden sind oder ob die Kirche sie fordern darf. (Näheres in Abschnitt [II 2.6](#))

Frage: Es wird häufig gesagt, dass mit dem besonderen Kirchgeld das Einkommen eines Nicht-Kirchenmitglieds besteuert wird, was ja bekanntlich nicht zulässig ist.

Antwort: Das trifft nicht zu. Es wird ja nicht das Einkommen des nicht kirchenangehörigen Ehepartners besteuert, sondern der sog. Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten. Denn dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist aufgrund seiner Ehe ja höher, als wenn er nicht mit einem gut verdienenden Partner verheiratet wäre. Das ergibt sich ja schon aus der Lebenserfahrung und aus der Anschauung. Da wäre es doch unfair gegenüber den Ehe mit zwei kirchenangehörigen Ehegatten, wenn dieses Kirchenmitglied nicht kirchlich besteuert wird, nur weil es sich aufgrund des hohen Einkommens des Ehepartners leisten kann, nicht selbst einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Kommentar:

- *Das ist in etwa die Begründung des BVerfG und insoweit nicht zu beanstanden, solange es nur um das einkommenslose Kirchenmitglied geht. Die "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" ist häufig ein Besteuerungsgrund, und woran dieses sich bemisst, ist eine andere Frage. Daher steht der allg. Gleichheitsgrundsatz, aus dem folgt, dass bei höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit höhere Steuern erhoben werden dürfen.*

Frage: Das BVerfG hatte 1965 das besondere Kirchgeld nur für den Fall zugelassen, dass der kirchenangehörige Ehegatte kein eigenes Einkommen hat, aber aufgrund eines hohen Einkommens seines Ehepartners sich einen höheren Lebensführungsaufwand leisten kann, wie Sie ja auch gerade angedeutet haben.

Heute wird das besondere Kirchgeld auch dann erhoben, wenn das Kirchenmitglied ein eigenes Einkommen hat. Das verstößt doch gegen die Vorgabe des BVerfG?

Antwort: Nein. Der tiefere Grund liegt darin, wie der Lebensführungsaufwand steuerlich bemessen wird. Man kann im Massenverfahren der Finanzverwaltung nicht den individuellen Lebensführungsaufwand erfassen. Daher wird er geschätzt. Die Gerichte haben seit vielen Jahren immer wieder bestätigt, dass das gemeinsam zu versteuernde Einkommen dafür ein adäquater Maßstab ist.

Kommentar:

- *Diese Antwort geht gezielt an der Frage vorbei und ist eine bewusste Falschdarstellung, die die Kausalität in ihr Gegenteil verdreht. Das "Wie" der hilfsweisen Bemessung wird über das "Ob" des eigenen Einkommens gestellt.*
- *Diese Bemessungsmethode „gemeinsam zu versteuerndes Einkommen“ dient dazu, den Lebensführungsaufwand des einkommenslosen kirchenangehörigen Ehegatten zu schätzen.*

- *Es gibt überhaupt keinen Grund und vor allem keine Rechtsgrundlage, sie auf eine andere Fallkonstellation, nämlich wenn beide verdienen, auszuweiten.*
Im Gegenteil: Das BVerfG hat 1965 festgestellt, dass es für eine kirchliche Besteuerung nach Art des Splittingverfahrens (also Zusammenrechnen beider Einkommen, niedrigerer Tarif) "keine rechtliche Möglichkeit" gibt.
- *Wenn der kirchenangehörigen Ehegatte in einer glaubensverschiedenen Ehe ein eigenes Einkommen hat, muss die Kirche genau dieses besteuern, egal wie hoch es ist. So hat es das BVerfG 1965 festgelegt.*
Näheres in Abschnitt II 2 sowie II 4
- *Der BFH hat 2013 klargestellt, dass das besondere Kirchgeld mitsamt dieser Bemessung am gemeinsam zu versteuernden Einkommen nur in der Fallkonstellation "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei" zulässig ist. Dieser Beschluss wird von den Kirchen und Behörden verschwiegen oder nur in seinem ersten Teil als Bestätigung des Kirchgeldes erwähnt, was angesichts des unmittelbar anschließenden Absatzes mit der erwähnten Einschränkung als bewusste Täuschung anzusehen ist.*
Näheres in Abschnitt II 6 .

Frage: Wenn das so eindeutig ist, weshalb erwähnen dann die Kirchen in ihren Publikationen diese Vorgabe „kein eigenes Einkommen“ des BVerfG nicht?

Antwort: Weil das nicht notwendig ist. Wie ich gerade ausgeführt habe, erfolgt die Bemessung des Kirchgeldes am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Kommentar:

- *Diese Antwort ist eine Frechheit, aber eine schlaue.*
- *Da wird das Verschweigen der zwingenden Vorgabe des BVerfG für das besondere Kirchgeld mit dem Hinweis begründet, dass man sowieso gegen sie verstößt.*

Frage: Wenn der kirchenangehörige Ehegatte selber verdient, wird ja zunächst mal Kirchenlohnsteuer einbehalten. In der Steuererklärung wird dann aber zumeist doch das besondere Kirchgeld festgesetzt. Wie passt das zusammen?

Antwort: Das Finanzamt führt eine Vergleichsberechnung durch. Wenn das besondere Kirchgeld höher ist als die Kircheneinkommensteuer bzw. die Kirchenlohnsteuer, wird das besondere Kirchgeld festgesetzt. Dahinter steht wieder der Gedanke einer gerechten kirchlichen Besteuerung. Denn wenn der kirchenangehörige Ehegatte ein geringes Einkommen hat, entspricht die daraus resultierende Kircheneinkommensteuer nicht seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die ja durch das Einkommen seines Ehepartners erhöht ist. Die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit ist aber ein Grundsatz unserer Steuersystems, der letztlich auf das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes zurückgeht. Daher ist es in diesen Fällen angemessen und nur gerecht, dass das besondere Kirchgeld erhoben wird, das ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kirchenmitglieds in Form seines Lebensführungsaufwandes besteuert.

Kommentar:

- Das Finanzamt führt diese Vergleichsberechnung in der Tat mit ELSTER durch. Sie basiert (außer in Schleswig-Holstein) nur auf den jeweiligen kirchlichen Bestimmungen, die von den Finanzministerien jährlich genehmigt werden. Die Kirche veranlasst diese Vergleichsberechnung, das Finanzamt führt sie aus.
- Die Kirchen suchen sich mit der Vergleichsberechnung einfach die Steuer mit dem höheren Betrag heraus, egal welche Kirchensteuer (KiEST oder Kirchgeld) lt. BVerfG rechtlich geboten bzw. verboten ist.
- Die Steuerart (KiEST oder besonderes Kirchgeld) und damit der Steuertarif sowie die Bemessungsgrundlage (ein oder beide Einkommen) werden einfach danach festgelegt, was die höhere Steuer einbringt.
Wir finden kein Beispiel aus dem Alltag, das diese Absurdität einigermaßen realistisch verdeutlichen könnte.
- Die Vergleichsberechnung hat keinerlei Rechtsgrundlage und wurde noch von keinem Gericht bestätigt. Der BFH hat sie in einem unveröffentlichten Beschluss für insoweit für unwirksam erklärt, dass sie die strikte Trennung von Kircheneinkommensteuer und Kirchgeld nicht aufheben könne.
- Jede Steuer muss lt. BVerfG einen Belastungsgrund haben. Die Vergleichsberechnung führt dazu, dass der entscheidende Belastungsgrund für die kirchliche Besteuerung bei glaubensverschiedener Ehe allein der ist, dass die Steuer A höher ist als die Steuer B. Der Wunsch der Kirchen nach höheren Einnahmen ist aber lt. BVerfG kein ausreichender Besteuerungsgrund. Schon gar, nicht um die gesamte Rechtsprechung des BVerfG zur kirchlichen Besteuerung ad absurdum zu führen.
- Die kirchliche Besteuerung muss sich lt. BVerfG zuallererst nach dem persönlichen Einkommen des Kirchenmitglieds richten. Erst wenn ein solches nicht vorhanden ist, kann eine aufgrund der Ehe erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kirchlich besteuert werden. So hat es das BVerfG 1965 festgelegt. Daher kann die Kirche nicht einfach sagen: "Der (oder die) bringt uns zu wenig Kircheneinkommensteuer weil er zu wenig verdient; da besteuern wir mal das Ehepaar als Ganzes." Es gibt kein Gerichtsurteil das besagt, die Kirchensteuer ist erst ab der Höhe x angemessen.
- Die Rechtsprechung hat (auch höchstrichterlich) verneint, dass bei der kirchlichen Besteuerung eine "Gerechtigkeitslücke" zwischen konfessionsverschiedenen und glaubensverschiedenen Ehen besteht.
- Die Ehe ist nicht der Bezugspunkt der kirchlichen Besteuerung. In Deutschland gilt seit 1957 die Individualbesteuerung. Die Kirchen dürfen nur ihre Mitglieder besteuern, nicht aber die Ehe. Was die Kirchen zur kirchlichen Besteuerung der Ehe erzählen mag kirchenrechtlich stimmen, ist aber steuerrechtlich völlig irrelevant, weil bei der kirchlichen Besteuerung das staatliche Recht dem kirchlichen Recht vorgeht.
- Näheres in Abschnitt [II 4](#) und [II 6](#).

Frage: Sie hatten vorher darauf hingewiesen, dass das BVerfG im Jahre 2010 das besondere Kirchgeld für rechtmäßig erklärt habe. Wenn wir den Text dieses Beschlusses lesen, steht da nur drin, dass seine alte Rechtsprechung von 1965 nach wie vor gilt. Der Bundesfinanzhof hat sich 2013 nahezu wörtlich auf diesen Beschluss gestützt und festgestellt, dass das besondere Kirchgeld mitsamt seiner Bemessung am gemeinsam zu versteuernden Einkommen nur in der Fallkonstellation erhoben werden darf, wenn der kirchenangehörige Ehegatte ansonsten "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei" bliebe. Das widerlegt doch alles, was Sie

vorher zum Kirchgeld bei Doppelverdienern und der Bemessung am gemeinsam zu versteuernden Einkommen gesagt haben.

Antwort: Das ist nicht ganz richtig. Der BFH hatte damals eine ganze andere Situation zu beurteilen als wir sie hier besprechen. Der kirchenangehörige Kläger hatte als Alleinverdiener ein sog. "negatives Kirchgeld" eingeklagt. Er wollte, dass bei der Berechnung seiner Kircheneinkommensteuer der Lebensführungsaufwand seiner kirchenfremden Ehefrau abgezogen wird. Nur dies hatte der BFH zu verhandeln, nur darauf bezieht der dortige Beschluss, der das Ansinnen natürlich ablehnte. Dieser Beschluss bestätigt ansonsten das besondere Kirchgeld mitsamt der Bemessung am gemeinsam zu versteuernden Einkommen.

Im Übrigen sollte man solche einzelnen Beschlüsse zu mehr oder minder exotischen Klagen nicht überbewerten. Für uns ist das Kirchensteuergesetz unseres Bundeslandes maßgebend, denn lt. Grundgesetz ist es Sache der Länder, den staatlichen Rahmen für die kirchliche Besteuerung festzulegen. Und unser Kirchensteuergesetz sagt klar und deutlich, dass bei glaubensverschiedener Ehe immer das besondere Kirchgeld erhoben werden darf, und dass unterschiedliche kirchliche Steuern aufeinander angerechnet werden dürfen. Letzteres ist für den Steuerpflichtigen sehr sinnvoll, damit es nicht zu Mehrfachbelastungen kommt. Wir bewegen uns also völlig im Rahmen dessen was die Rechtsprechung bestätigt hat und was das Kirchensteuergesetz erlaubt.

Kommentar:

- *Geschickte Falschdarstellung zum **BFH-Beschluss**:*
Der Beschluss IB 109/12 des BFH bezieht sich in der Tat auf den angesprochenen Fall, besagt aber sehr wohl, dass das besondere Kirchgeld nur in der Fallkonstellation "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei" erhoben werden darf.

Urteilsbegründungen sind nämlich grundsätzlich so aufgebaut, dass zunächst die für die zu treffende Entscheidung gültige Rechtslage dargelegt wird. Sodann wird diese Rechtslage auf den zu betrachtenden Sachverhalt angewendet, womit schon der Kern der Entscheidung klar ist, ggf. werden noch einige zusätzliche Aspekte abgeprüft.

In diesem Beschluss hat der BFH daher zunächst nahezu wörtlich den Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06 referiert. Sodann hat der BFH eingegrenzt, dass diese Ausführungen des BVerfG sich "allerdings" auf das das besondere Kirchgeld beziehen, und dieses sei auf die genannte Fallkonstellation begrenzt. Und wegen dieser Begrenzung könne der Klage auf ein "negatives" Kirchgeld nicht entsprochen werden.

D.h. es ist genau umgekehrt:

Der BFH sagt, was generell die "eindeutige Rechtslage" ist, und erst dann kommen die Konsequenzen für verhandelten Fall.

Kein Wunder verschweigen Kirchen und Behörden diesen Beschluss. Näheres s. Abschnitt [II 6.4](#).

- **zu den Kirchensteuergesetzen:**

Lt. Art. 140 GG mit Art. 137 (8) WRV ist es in der Tat Sache der Länder, die kirchliche Besteuerung näher zu bestimmen. Dabei müssen sie natürlich den verfassungsrechtlichen Rahmen beachten, da Art. 140 GG den individuellen

Grundrechten (wie z.B. aus Art 2 (1) die allg. Handlungsfreiheit) nachgeordnet ist. Diesen verfassungsrechtlichen Rahmen klärt das BVerfG.

- *Formaliter hat der Vertreter einer Landeskirche bzw. eines Bistums oder einer Finanzbehörde aber recht, wenn er sich zunächst auf das jeweilige Kirchensteuergesetz beruft. Allerdings sind Finanzbeamte von Amts wegen gehalten, die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten, und dazu gehört nun mal das BVerfG dazu.*
- *Die Kirchensteuergesetze der Länder erlauben beim besonderen Kirchgeld in der Tat mehr als das BVerfG ermöglicht hatte, obwohl das besondere Kirchgeld unstreitig allein auf jenem Urteil des BVerfG von 1965 beruht. Diese Rechtsgrundlage hat ja das BVerfG in seinem o.a. Beschluss von 2010 und der BFH in seinem Beschluss von 2013 bestätigt.*
Zusammen mit der Bemessungsmethode "gemeinsam zu versteuerndes Einkommen" erlauben sie so, dass folgende Gebote und Verbote des BVerfG von 1965 von den Kirchen und ihren eigenen Finanzverwaltungen nicht beachtet werden:
 - *Die Besteuerung nach Lebensführungsaufwand, also das besondere Kirchgeld, ist nur zulässig für den Fall, dass der kirchengehörige Ehegatte "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei bliebe".*
 - *Bei eigenem Einkommen des kirchengehörigen Ehegatten muss die Kirche dieses Einkommen besteuern - sie darf nicht den Lebensführungsaufwand besteuern.*
 - *Es gibt "keine rechtliche Möglichkeit", bei glaubensverschiedener Ehe das Einkommen beider Ehegatten nach den Grundsätzen des Splittingverfahrens zu besteuern.*
 - *Es ist "systemwidrig", das Einkommen einer steuerpflichtigen mit dem eines nicht-steuerpflichtigen Ehegatten zusammenzurechnen. (vgl. Abschnitt [II 2](#) und [II 4](#))*
- *Die Kirchensteuergesetze geben damit den Kirchen die Möglichkeit, unter Berufung auf das jeweilige Kirchensteuergesetz gegen die Vorgaben des BVerfG zu verstößen. Es ist aus Gründen des formellen und es materiellen Rechts zu bezweifeln, dass die Kirchensteuergesetze in dem Punkt verfassungsgemäß sind, dass die das besondere Kirchgeld auch bei Doppelverdiennern zulassen. Zumal die Länder ihren grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt nicht nutzen, um evtl. rechtswidrige kirchliche Bestimmungen zu verhindern. Die entsprechenden kirchlichen Beschlüsse werden jährlich durchgewinkt.*
- *Dem BFH war es in seinem Beschluss IB 109/12 völlig gleichgültig, dass das dortige KiStG das besondere Kirchgeld auch bei eigenem Einkommen zulässt. Er hat dennoch als "eindeutige Rechtslage" lt. BVerfG festgehalten, dass des besondere Kirchgeld "nur für diese Fallkonstellation" "mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei" erhoben werden darf.*
- *Es ist also völlig egal, was diesbezüglich in den KiStG steht; die Rechtsprechung des BVerfG geht vor.*
Näheres s. Abschnitt [II 4.1](#) und [II 4.2](#).

Frage: Wenn man Einspruch gegen das besondere Kirchgeld einlegt - z.B. beim Finanzamt - , bekommt einen Einspruchsbescheid, in dem grob gesagt Folgendes steht: Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids sind § xy Kirchensteuergesetz und § yz Kirchensteuerbeschlüsse. Nach diesen Bestimmungen wird anhand der Kirchgeldtabelle ein besonderes Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe erhoben, wobei lt. Vergleichsberechnung der höhere Betrag aus Kircheneinkommensteuer und Kirchgeld festgesetzt wird. Sodann heißt es meist: "Nach diesen Bestimmungen ist das besondere Kirchgeld hier rechtmäßig festgesetzt worden." Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes werden hier gar nicht erwähnt. Sind die für die tatsächliche Besteuerung völlig egal?

Antwort: Natürlich nicht. Aber wie soeben gesagt, sind für die kirchliche Besteuerung die Bestimmungen auf Landesebene maßgebend. Daher ist es völlig in Ordnung, wenn das Finanzamt - oder das kirchliche Steueramt, das ist nach Bundesländern unterschiedlich - sich auf diese Bestimmungen auf Landesebene bezieht.

Kommentar:

- *Rein formal aus Sicht der Kirchensteuer ist die vorstehende Antwort durchaus richtig. Darüberhinaus ist die Kirchensteuer aber staatlichem Recht unterworfen, und Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG). Wenn das Finanzamt sagt "Nach diesen Bestimmungen rechtmäßig ..." sagt es eigentlich schon an, dass es auch andere Bestimmungen geben kann, nach denen das Kirchgeld nicht rechtmäßig ist. Näheres in Abschnitt [II 6](#) sowie [IV 2](#).*
- *Die Kirchensteuergesetze erlauben mehr, als das BVerfG erlaubt hat, teilweise auch untersagte Besteuerungsoptionen (vgl. vorstehend). Insoweit erscheint fraglich, dass sie in diesem Punkt verfassungskonform sind. (Näheres s. Abschnitt [II 4.1](#) und [II 4.2](#).)*
- *Finanzbeamte sind verpflichtet, die höchstrichterliche Rechtssprechung zu kennen und zu beachten. Dazu gehören hier die Entscheidungen von BVerfG, BFH und BVerwG. Und diese besagen zum besonderen Kirchgeld bei eigenem Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten anderes als die Bestimmungen auf Landesebene. Bundesrecht geht aber vor. Insoweit erscheint es durchaus denkbar, dass der Finanzbeamte sich bei Nichtbeachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung einer Amtspflichtverletzung schuldig macht, was zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Näheres in [Abschnitt IV 5](#))*